

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EG) Nr. 1745/95 der Kommission vom 18. Juli 1995 zur Aussetzung der Verordnungen (EG) Nr. 1088/95, (EG) Nr. 1089/95, (EG) Nr. 1090/95 und (EG) Nr. 1091/95 über die Eröffnung der Ausschreibungen der Erstattung für die Ausfuhr von Getreide nach allen Drittländern 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1746/95 der Kommission vom 18. Juli 1995 zur Festsetzung des den Tomaten/Paradeisererzeugern zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten/Paradeiser im Wirtschaftsjahr 1995/96 2**
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1747/95 der Kommission vom 18. Juli 1995 zur Festsetzung der voraussichtlichen regionalen Referenzbeträge und der den Erzeugern von Sojabohnen, Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkernen zu gewährenden Vorschußzahlungen für das Wirtschaftsjahr 1995/96 6**
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1748/95 der Kommission vom 17. Juli 1995 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Peroxodisulfaten (Persulfaten) mit Ursprung in der Volksrepublik China 15**
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1749/95 der Kommission vom 18. Juli 1995 zur Festsetzung einer Ausfuhrabgabe auf die Erzeugnisse der KN-Codes 1001 10 00 und 1103 11 10 21**
- Verordnung (EG) Nr. 1750/95 der Kommission vom 18. Juli 1995 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle 23
- Verordnung (EG) Nr. 1751/95 der Kommission vom 18. Juli 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 25

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1745/95 DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1995

zur Aussetzung der Verordnungen (EG) Nr. 1088/95, (EG) Nr. 1089/95, (EG) Nr. 1090/95 und (EG) Nr. 1091/95 über die Eröffnung der Ausschreibungen der Erstattung für die Ausfuhr von Getreide nach allen Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1664/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der
Kommission vom 29. Juni 1995 über die Durchführungs-
bestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstat-
tungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getrei-
desektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In den Verordnungen (EG) Nr. 1088/95⁽⁴⁾, (EG) Nr.
1089/95⁽⁵⁾, (EG) Nr. 1090/95⁽⁶⁾ und (EG) Nr. 1091/95⁽⁷⁾
der Kommission sind die Ausschreibungen der
Ausfuhrerstattung für Getreide vorgesehen.

Wirtschaftliche Gründe lassen es zweckmäßig erscheinen,
diese Ausschreibungen bis zum 7. September 1995 auszu-
setzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die durch die Verordnungen (EG) Nr. 1088/95, (EG) Nr.
1089/95, (EG) 1090/95 und (EG) Nr. 1091/95 vorgese-
henen Ausschreibungen werden bis zum 7. September
1995 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

(2) ABl. Nr. L 158 vom 8. 7. 1995, S. 13.

(3) ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

(4) ABl. Nr. L 109 vom 16. 5. 1995, S. 13.

(5) ABl. Nr. L 109 vom 16. 5. 1995, S. 16.

(6) ABl. Nr. L 109 vom 16. 5. 1995, S. 19.

(7) ABl. Nr. L 109 vom 16. 5. 1995, S. 22.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1746/95 DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1995

zur Festsetzung des den Tomaten/Paradeisererzeugern zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten/Paradeiser (*) im Wirtschaftsjahr 1995/96

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1032/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 668/93 des Rates vom 17. März 1993 hinsichtlich einer Begrenzung der Gewährung der Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse auf der Grundlage von Tomaten/Paradeiser⁽³⁾ hat die Mengen festgesetzt, die die Hilfe ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94 in Anspruch nehmen können.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1206/90 des Rates⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2202/90⁽⁵⁾, enthält die Grundregeln zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse.

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 wird der den Erzeugern zu zahlende Mindestpreis festgesetzt aufgrund des während des vorhergehenden Wirtschaftsjahres geltenden Mindestpreises, der Entwicklung der Grundpreise für Obst und Gemüse und der Notwendigkeit, den normalen Absatz des frischen Erzeugnisses im Hinblick auf die verschiedenen Verwendungen, einschließlich der Belieferung der Verarbeitungsindustrie, zu gewährleisten.

Nach dem letzten Unterabsatz desselben Absatzes ist der genannte Mindestpreis ab dem Wirtschaftsjahr 1992/93 nach Maßgabe des Trockensubstanzgehalts des Rohstoffs zu berichtigen, aus dem das Konzentrat, der Saft und die Flocken von Tomaten/Paradeiser gewonnen werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2022/92 der Kommission⁽⁶⁾ wurde die Zahlung des Mindestpreises an die Erzeuger bestimmter Tomaten/Paradeiser nach Maßgabe des Trockenstoffgehalts geregelt.

Mangels eines Ratsbeschlusses zur Festsetzung der bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1994/95 für Obst und Gemüse geltenden Grund- und Ankaufpreise hat die

Kommission bei der Festsetzung des Mindestpreises unter anderem ihren Preisvorschlägen und den Preisen Rechnung getragen, die der Rat für die drei ersten Monate des Wirtschaftsjahres festgesetzt hat.

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 enthält die Kriterien für die Festsetzung der Produktionsbeihilfe. Hierbei wird insbesondere der für das vorhergehende Wirtschaftsjahr festgesetzte Beihilfebetrag berücksichtigt, der entsprechend der Entwicklung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises und dem Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft zugrunde gelegten Rohstoffkosten und denen der wichtigsten konkurrierenden Drittländern zu berichtigen ist. In Bezug auf Tomaten/Paradeiserkonzentrat, haltbar gemachte ganze geschälte und ungeschälte Tomaten/Paradeiser und Tomatensaft ist der Entwicklung der Preise und des Umfangs des Außenhandels Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßgaben entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Ost und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1995/96 werden

- a) der den Erzeugern nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 zu zahlende Mindestpreis für die in Anhang I bezeichneten Erzeugnisse und
- b) die nach Artikel 5 der genannten Verordnung gewährte Produktionsbeihilfe für die in Anhang II bezeichneten Erzeugnisse

wie in diesen beiden Anhängen ausgeführt festgesetzt.

Artikel 2

Findet die Verarbeitung des Erzeugnisses außerhalb des Mitgliedstaats der Ernte statt, so weist dieser gegenüber dem die Produktionsbeihilfe zahlenden Mitgliedstaat nach, daß dem Erzeuger der Mindestpreis gezahlt wurde.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1995.

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 105 vom 9. 5. 1995, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 72 vom 25. 3. 1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 74.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 207 vom 23. 7. 1992, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Den Erzeugern zu zahlender Mindestpreis

Erzeugnis	ECU/100 kg Nettogewicht ab Erzeuger
Tomaten/Paradeiser für die Verarbeitung zu :	
a) Tomaten/Paradeiserkonzentrat und Tomaten/Paradeisersaft mit einem Trockensubstanzgehalt von 4,8 % und 5,4 %	9,549 (!)
b) haltbar gemachten, ganzen geschälten Tomaten/Paradeiser oder gefrorenen, ganzen geschälten Tomaten/Paradeiser :	
— Sorte San Marzano	15,807
— Sorte Roma und ähnliche Sorten	12,161
c) haltbar gemachten, nicht ganzen geschälten und ungeschälten Tomaten/Paradeiser oder gefrorenen, nicht ganzen geschälten Tomaten/Paradeiser	9,549
d) Tomaten/Paradeiserflocken mit einem Trockensubstanzgehalt von 4,8 % und 5,4 %	12,161 (!)
(!) Diese Preise werden berichtigt wie folgt : - 5 %, wenn der Gehalt an Trockensubstanz unter 4,8 % liegt, aber gleich oder höher als 4 % ist, + 5 %, wenn der Gehalt an Trockensubstanz über 5,4 % liegt.	

ANHANG II

Produktionsbeihilfe

Erzeugnis	ECU/100 kg Nettogewicht
1. Tomaten/Paradeiserkonzentrat mit einem Trockenstoffgehalt von mindestens 28, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen	30,155
2. In Tomaten/Paradeisersaft haltbar gemachte, ganze geschälte Tomaten/Paradeiser :	
a) der Sorte San Marzano	10,843
b) der Sorte Roma und ähnlicher Sorten	7,647
3. In Wasser haltbar gemachte ganze geschälte Tomaten/Paradeiser der Sorte Roma und ähnlicher Sorten	6,500
4. Haltbar gemachte ganze nicht geschälte Tomaten/Paradeiser der Sorte Roma und ähnlicher Sorten	5,353
5. Gefrorene ganze geschälte Tomaten/Paradeiser :	
a) der Sorte San Marzano	10,843
b) der Sorte Roma und ähnlicher Sorten	7,647
6. Haltbar gemachte geschälte Tomaten/Paradeiser, nicht ganz oder in Stücken	} 5,353
7. Haltbar gemachte geschälte Tomaten/Paradeiser, nicht ganz oder in Stücken	
8. Gefrorene nicht ganze geschälte Tomaten/Paradeiser	
9. Tomaten/Paradeiserflocken	100,344
10. Tomaten/Paradeisersaft mit einem Trockenstoffgehalt von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 12 Gewichtshundertteilen :	
a) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 7, jedoch weniger als 8 Gewichtshundertteilen	7,799
b) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 8, jedoch weniger als 10 Gewichtshundertteilen	9,359
c) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 10 Gewichtshundertteilen	11,438
11. Tomaten/Paradeiser mit einem Trockenstoffgehalt von weniger als 7 Gewichtshundertteilen	
a) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 5 Gewichtshundertteilen	6,239
b) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 4,5, jedoch weniger als 5 Gewichtshundertteilen	4,939

VERORDNUNG (EG) Nr. 1747/95 DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1995

zur Festsetzung der voraussichtlichen regionalen Referenzbeträge und der den Erzeugern von Sojabohnen, Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkernen zu gewährenden Vorschußzahlungen für das Wirtschaftsjahr 1995/96DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung
für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1664/95
der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung
(EWG) Nr. 1765/92 setzt die Kommission für jede Erzeugungsregion,
die im Regionalisierungsplan eines Mitgliedstaats ausgewiesen ist,
einen voraussichtlichen regionalen Referenzbetrag fest, der durch
einen Vergleich zwischen dem Getreide- und Ölsaaten-ertrag in
dieser Region und dem durchschnittlichen Getreide- oder
Ölsaaten-ertrag der Gemeinschaft bestimmt wird.Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
1765/92 sind Erzeuger, die eine Ölsaatenausgleichszahlung
beantragen, zu einer Vorschußzahlung berechtigt, die 50 %
des voraussichtlichen Referenzbetrags nicht übersteigt.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Verwaltungsausschusses
für Getreide, Fette und Trockenfutter —Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt
unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 1995

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Anhang I enthält eine kurze Erläuterung der
Berechnung der voraussichtlichen regionalen Referenzbeträge
gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92.(2) Für das Wirtschaftsjahr 1995/96 sind die
voraussichtlichen regionalen Referenzbeträge in Anhang II
aufgeführt.*Artikel 2*Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 240/95 der Kommission⁽³⁾ beschlossenen
Maßnahmen entsprechen die Vorschußzahlungen für das
Wirtschaftsjahr 1995/96, die den Ölsaaten-erzeugern gemäß
Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zu
gewähren sind, 50 % des jeweiligen voraussichtlichen
regionalen Referenzbetrags gemäß Anhang II.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer
Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen
Gemeinschaften* in Kraft.*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.⁽²⁾ ABl. Nr. L 158 vom 8. 7. 1995, S. 13.⁽³⁾ ABl. Nr. L 29 vom 8. 2. 1995, S. 2.

*ANHANG I***Kurze Erläuterung der Berechnung der voraussichtlichen regionalen Referenzbeträge für Ölsaaten im Wirtschaftsjahr 1995/96**

Die voraussichtlichen regionalen Referenzbeträge wurden nach Maßgabe von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 ermittelt.

Bei der Berechnung hat die Kommission die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absatz 2 der genannten Verordnung übermittelten Angaben und deren gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) derselben Verordnung getroffene Entscheidung, für den Vergleich entweder die Getreideerträge oder die Ölsaatenenerträge zugrunde zu legen, berücksichtigt.

Die voraussichtlichen regionalen Referenzbeträge für das Wirtschaftsjahr 1995/96 sind in Anhang II aufgeführt.

ANHANG II

Voraussichtliche regionale Referenzbeträge — 1995/96

Mitgliedstaat	Region	Referenzkulturen	Ertrag (t/ha)	Zahlung (ECU/ha)
België/Belgique :	Polders/Polders	Ölsaaten	2,40	440,85
	Leemstreek/Limoneuse	Ölsaaten	3,31	608,00
	Zandleemstreek/Sablo-limoneuse	Ölsaaten	3,12	573,10
	Condroz/Condroz	Ölsaaten	3,07	563,92
	Weidestreek/Herbagère	Ölsaaten	3,03	556,57
	Zandstreek/Sablonneuse	Ölsaaten	2,85	523,51
	Kempen/Campine	Ölsaaten	2,72	499,63
	Famenne/Famenne	Ölsaaten	2,97	545,55
	Fagnes/Fagnes	Ölsaaten	3,15	578,61
	Ardennen/Ardenne	Ölsaaten	2,99	549,22
	Jurastreek/Jurassique	Ölsaaten	3,38	620,86
	Hen. Kempen/Campine-Hennuyère	Getreide	6,44	606,90
	Hoge Ardennen/Haute Ardenne	Getreide	3,77	355,28
Danmark :		Ölsaaten	2,700	495,95
Deutschland :	Schleswig-Holstein	Ölsaaten	3,380	620,86
	Hamburg	Ölsaaten	3,070	563,92
	Bremen	Ölsaaten	3,130	574,94
	Niedersachsen :			
	— Regionen 1-9	Ölsaaten	3,060	562,08
	— Region 10	Ölsaaten	3,440	631,88
	Nordrhein-Westfalen	Ölsaaten	3,110	571,26
	Hessen	Ölsaaten	3,100	569,43
	Rheinland-Pfalz	Ölsaaten	2,850	523,51
	Baden-Württemberg	Ölsaaten	2,970	545,55
	Bayern	Ölsaaten	3,180	584,12
	Saarland	Ölsaaten	2,700	495,95
	Berlin	Ölsaaten	2,680	492,28
	Brandenburg :			
	— Region 1	Ölsaaten	3,440	631,88
	— Region 2	Ölsaaten	2,680	492,28
	Mecklenburg-Vorpommern	Ölsaaten	3,440	631,88
	Sachsen	Ölsaaten	2,960	543,71
	Sachsen-Anhalt	Ölsaaten	2,670	490,44
	Thüringen	Ölsaaten	2,870	527,18
Ελλάδα :	— Region 1	Ölsaaten	1,900	349,00
	— Region 2	Ölsaaten	2,200	404,11
España :	Nicht bewässert :	1 Getreide	0,900	84,82
		2 Getreide	1,200	113,09
		3 Getreide	1,500	141,36
		4 Getreide	1,800	169,63
		5 Getreide	2,000	188,48
		6 Getreide	2,200	207,33
		7 Getreide	2,500	235,60
		8 Getreide	2,700	254,45
		9 Getreide	3,200	301,57
		10 Getreide	3,700	348,68
		11 Getreide	4,100	386,38

Mitgliedstaat	Region	Referenzkulturen	Ertrag (t/ha)	Zahlung (ECU/ha)
	Bewässert :	1 Getreide	2,900	273,29
		2 Getreide	3,000	282,72
		3 Getreide	3,100	292,14
		4 Getreide	3,200	301,57
		5 Getreide	3,500	329,84
		6 Getreide	3,600	339,26
		7 Getreide	3,700	348,68
		8 Getreide	3,800	358,11
		9 Getreide	3,900	367,53
		10 Getreide	4,000	376,96
		11 Getreide	4,100	386,38
		12 Getreide	4,200	395,80
		13 Getreide	4,300	405,23
		14 Getreide	4,400	414,65
		15 Getreide	4,500	424,08
		16 Getreide	4,600	433,50
		17 Getreide	4,700	442,92
		18 Getreide	4,800	452,35
		19 Getreide	4,900	461,77
		20 Getreide	5,000	471,20
		21 Getreide	5,100	480,62
		22 Getreide	5,200	490,04
		23 Getreide	5,300	499,47
		24 Getreide	5,400	508,89
		25 Getreide	5,500	518,32
		26 Getreide	5,600	527,74
		27 Getreide	5,700	537,16
		28 Getreide	5,800	546,59
		29 Getreide	5,900	556,01
		30 Getreide	6,000	565,43
		31 Getreide	6,100	574,86
		32 Getreide	6,200	584,28
		33 Getreide	6,300	593,71
		34 Getreide	6,400	603,13
		35 Getreide	6,500	612,55
		36 Getreide	6,800	640,83
		37 Getreide	6,900	650,25
		38 Getreide	7,000	659,67
		39 Getreide	7,100	669,10
		40 Getreide	7,200	678,52
		41 Getreide	7,300	687,95
		42 Getreide	7,400	697,37
		43 Getreide	7,500	706,79
		44 Getreide	7,600	716,22
		45 Getreide	7,700	725,64
		46 Getreide	8,200	772,76
		47 Getreide	8,400	791,61
		48 Getreide	10,500	989,51
		49 Getreide	10,600	998,93
France :	Zone I :			
	— Sojabohnen :			
	Nicht bewässert	Getreide	5,930	558,84
	Bewässert	Getreide	8,120	765,22
	— Rübensamen, Raps, Sonnenblumen	Getreide	6,023	767,60
	Zone II :			
	— Sojabohnen :			
	Nicht bewässert	Getreide	4,680	441,04
	Bewässert	Getreide	8,770	826,48
	— Rübensamen, Raps, Sonnenblumen	Getreide	5,554	523,40
Ireland :		Ölsaaten	3,300	606,17

Mitgliedstaat	Region	Referenzkulturen	Ertrag (t/ha)	Zahlung (ECU/ha)
Italia :				
	Torino montagna interna	Getreide	2,224	209,59
	Torino collina interna	Ölsaaten	3,612	663,48
	Torino pianura	Ölsaaten	4,257	781,95
	Vercelli montagna interna	Getreide	4,853	457,34
	Vercelli collina interna	Ölsaaten	4,233	777,54
	Vercelli pianura	Ölsaaten	4,826	886,47
	Novara montagna interna	Getreide	3,731	351,61
	Novara collina interna	Ölsaaten	3,744	687,72
	Novara pianura	Ölsaaten	4,343	797,75
	Cuneo montagna interna	Ölsaaten	3,762	691,03
	Cuneo collina interna	Ölsaaten	3,877	712,15
	Cuneo pianura	Ölsaaten	4,052	744,30
	Asti collina interna	Ölsaaten	3,254	597,72
	Asti pianura	Ölsaaten	3,409	626,19
	Alessandria montagna interna	Ölsaaten	3,550	652,09
	Alessandria collina interna	Ölsaaten	3,384	621,59
	Alessandria pianura	Ölsaaten	3,359	617,00
	Aosta montagna interna	Getreide	2,328	219,39
	Varese montagna interna	Ölsaaten	3,950	725,56
	Varese collina interna	Ölsaaten	3,437	631,33
	Varese pianura	Ölsaaten	3,244	595,88
	Como montagna interna	Getreide	6,652	626,88
	Como collina interna	Ölsaaten	3,541	650,43
	Como pianura	Ölsaaten	4,033	740,81
	Sondrio montagna interna	Getreide	4,793	451,69
	Milano collina interna	Ölsaaten	4,349	798,85
	Milano pianura	Ölsaaten	4,512	828,79
	Bergamo montagna interna	Getreide	3,817	359,71
	Bergamo collina interna	Ölsaaten	4,375	803,63
	Bergamo pianura	Ölsaaten	5,000	918,43
	Brescia montagna interna	Getreide	5,469	515,39
	Brescia collina interna	Ölsaaten	5,000	918,43
	Brescia pianura	Ölsaaten	5,000	918,43
	Pavia montagna interna	Ölsaaten	3,377	620,31
	Pavia collina interna	Ölsaaten	3,578	657,23
	Pavia pianura	Ölsaaten	4,059	745,58
	Cremona pianura	Ölsaaten	4,584	842,02
	Mantova collina interna	Ölsaaten	4,620	848,63
	Mantova pianura	Ölsaaten	4,864	893,45
	Bolzano montagna interna	Getreide	1,848	174,15
	Trento montagna interna	Getreide	4,374	412,20
	Verona montagna interna	Ölsaaten	5,000	918,43
	Verona collina interna	Ölsaaten	4,715	866,08
	Verona pianura	Ölsaaten	4,972	913,29
	Vicenza montagna interna	Ölsaaten	4,439	815,38
	Vicenza collina interna	Ölsaaten	5,000	918,43
	Vicenza pianura	Ölsaaten	4,817	884,82
	Belluno montagna interna	Ölsaaten	3,499	642,72
	Treviso collina interna	Ölsaaten	4,422	812,26
	Treviso pianura	Ölsaaten	4,490	824,75
	Venezia pianura	Ölsaaten	4,537	833,39
	Padova collina interna	Ölsaaten	4,044	742,83
	Padova pianura	Ölsaaten	4,161	764,32
	Rovigo pianura	Ölsaaten	4,357	800,32
	Udine montagna interna	Getreide	4,320	407,11
	Udine collina interna	Ölsaaten	4,159	763,95
	Udine pianura	Ölsaaten	4,405	809,14
	Gorizia collina interna	Ölsaaten	4,049	743,75
	Gorizia pianura	Ölsaaten	4,371	802,89
	Trieste pianura	Getreide	4,879	459,79
	Pordenone montagna interna	Ölsaaten	3,012	553,26
	Pordenone collina interna	Ölsaaten	3,570	655,76
	Pordenone pianura	Ölsaaten	4,016	737,68
	Imperia montagna interna	Getreide	3,372	317,77
	Imperia collina interna	Getreide	3,372	317,77
	Imperia collina litoranea	Getreide	3,372	317,77

Mitgliedstaat	Region	Referenzkulturen	Ertrag (t/ha)	Zahlung (ECU/ha)
	Savona montagna interna	Getreide	3,372	317,77
	Savona montagna litoranea	Getreide	3,372	317,77
	Savona collina interna	Getreide	3,372	317,77
	Savona collina litoranea	Getreide	3,372	317,77
	Genova montagna interna	Getreide	3,372	317,77
	Genova montagna litoranea	Getreide	3,372	317,77
	Genova collina interna	Getreide	3,372	317,77
	Genova collina litoranea	Getreide	3,372	317,77
	La Spezia montagna interna	Getreide	3,372	317,77
	La Spezia collina interna	Getreide	3,372	317,77
	La Spezia collina litoranea	Getreide	3,372	317,77
	Piacenza montagna interna	Getreide	3,676	346,42
	Piacenza collina interna	Ölsaaten	3,607	662,56
	Piacenza pianura	Ölsaaten	3,769	692,31
	Parma montagna interna	Ölsaaten	3,631	666,97
	Parma collina interna	Ölsaaten	3,693	678,35
	Parma pianura	Ölsaaten	3,685	676,88
	Reggio Emilia montagna interna	Getreide	3,188	300,43
	Reggio Emilia collina interna	Ölsaaten	2,989	549,04
	Reggio Emilia pianura	Ölsaaten	3,991	733,09
	Modena montagna interna	Getreide	3,834	361,31
	Modena collina interna	Ölsaaten	3,599	661,09
	Modena pianura	Ölsaaten	4,073	748,15
	Bologna montagna interna	Getreide	4,360	410,88
	Bologna collina interna	Ölsaaten	3,277	601,94
	Bologna pianura	Ölsaaten	3,765	691,58
	Ferrara pianura	Ölsaaten	4,442	815,94
	Ravenna collina interna	Ölsaaten	3,366	618,29
	Ravenna pianura	Ölsaaten	3,527	647,86
	Forlì montagna interna	Getreide	2,828	266,51
	Forlì collina interna	Ölsaaten	3,190	585,96
	Forlì collina litoranea	Ölsaaten	3,125	574,02
	Forlì pianura	Ölsaaten	3,426	629,31
	Massa Carrara montagna interna	Getreide	5,659	533,30
	Massa Carrara montagna litoranea	Getreide	7,970	751,09
	Massa Carrara collina interna	Getreide	5,952	560,91
	Lucca montagna litoranea	Getreide	5,320	501,35
	Lucca montagna interna	Getreide	3,437	323,90
	Lucca pianura	Ölsaaten	3,135	575,86
	Pistoia montagna interna	Ölsaaten	3,536	649,52
	Pistoia collina interna	Ölsaaten	3,495	641,98
	Firenze montagna interna	Ölsaaten	2,971	545,73
	Firenze collina interna	Ölsaaten	2,695	495,03
	Firenze pianura	Ölsaaten	2,873	527,73
	Livorno collina litoranea	Ölsaaten	3,089	567,41
	Pisa collina interna	Ölsaaten	2,850	523,51
	Pisa collina litoranea	Ölsaaten	2,848	523,14
	Pisa pianura	Ölsaaten	2,947	541,32
	Arezzo montagna interna	Ölsaaten	2,967	545,00
	Arezzo collina interna	Ölsaaten	2,816	517,26
	Siena montagna interna	Ölsaaten	2,560	470,24
	Siena collina interna	Ölsaaten	3,027	556,02
	Grosseto montagna interna	Ölsaaten	2,478	455,18
	Grosseto collina interna	Ölsaaten	3,013	553,45
	Grosseto collina litoranea	Ölsaaten	2,961	543,90
	Grosseto pianura	Ölsaaten	3,040	558,41
	Perugia montagna interna	Ölsaaten	2,964	544,45
	Perugia collina interna	Ölsaaten	3,003	551,61
	Terni montagna interna	Ölsaaten	3,837	704,80
	Terni collina interna	Ölsaaten	3,103	569,98
	Pesaro Urbino montagna interna	Ölsaaten	2,979	547,20
	Pesaro Urbino collina interna	Ölsaaten	3,005	551,98
	Pesaro Urbino collina litoranea	Ölsaaten	3,066	563,18
	Ancona montagna interna	Ölsaaten	3,099	569,24
	Ancona collina interna	Ölsaaten	3,122	573,47
	Ancona collina litoranea	Ölsaaten	3,160	580,45
	Macerata montagna interna	Ölsaaten	3,075	564,84

Mitgliedstaat	Region	Referenzkulturen	Ertrag (t/ha)	Zahlung (ECU/ha)
	Macerata collina interna	Ölsaaten	3,218	591,10
	Macerata collina litoranea	Ölsaaten	3,207	589,08
	Ascoli Piceno montagna interna	Getreide	3,446	324,75
	Ascoli Piceno collina interna	Ölsaaten	3,054	560,98
	Ascoli Piceno collina litoranea	Ölsaaten	3,067	563,37
	Viterbo collina interna	Ölsaaten	3,027	556,02
	Viterbo pianura	Ölsaaten	3,239	594,96
	Rieti montagna interna	Ölsaaten	3,352	615,72
	Rieti collina interna	Ölsaaten	3,186	585,23
	Roma montagna interna	Ölsaaten	3,016	554,00
	Roma collina interna	Ölsaaten	3,114	572,00
	Roma collina litoranea	Ölsaaten	3,138	576,41
	Roma pianura	Ölsaaten	3,133	575,49
	Latina montagna interna	Ölsaaten	2,662	488,97
	Latina collina interna	Ölsaaten	3,637	668,07
	Latina collina litoranea	Getreide	4,697	442,64
	Latina pianura	Ölsaaten	3,398	624,17
	Frosinone montagna interna	Ölsaaten	2,401	441,03
	Frosinone collina interna	Ölsaaten	3,305	607,08
	L'Aquila montagna interna	Ölsaaten	3,038	558,04
	Teramo montagna interna	Ölsaaten	2,849	523,32
	Teramo collina interna	Ölsaaten	3,003	551,61
	Teramo collina litoranea	Ölsaaten	3,104	570,16
	Pescara montagna interna	Getreide	3,323	313,16
	Pescara collina interna	Ölsaaten	2,976	546,65
	Pescara collina litoranea	Ölsaaten	3,108	570,90
	Chieti montagna interna	Getreide	2,443	230,23
	Chieti collina interna	Ölsaaten	2,850	523,51
	Chieti collina litoranea	Ölsaaten	3,098	569,06
	Campobasso montagna interna	Ölsaaten	2,875	528,10
	Campobasso collina interna	Ölsaaten	2,981	547,57
	Campobasso collina litoranea	Ölsaaten	2,983	547,94
	Isernia montagna interna	Getreide	3,005	283,19
	Isernia collina interna	Getreide	3,788	356,98
	Caserta montagna interna	Ölsaaten	4,000	734,75
	Caserta collina interna	Ölsaaten	2,712	498,16
	Caserta collina litoranea	Ölsaaten	3,237	594,59
	Caserta pianura	Ölsaaten	3,176	583,39
	Benevento collina interna	Ölsaaten	2,763	507,53
	Benevento montagna interna	Ölsaaten	2,941	540,22
	Napoli collina interna	Ölsaaten	3,560	653,92
	Napoli collina litoranea	Getreide	5,316	500,98
	Napoli pianura	Getreide	8,209	773,61
	Avellino montagna interna	Ölsaaten	2,901	532,87
	Avellino collina interna	Getreide	3,809	358,96
	Salerno montagna interna	Getreide	1,842	173,59
	Salerno collina interna	Ölsaaten	3,760	690,66
	Salerno collina litoranea	Getreide	2,087	196,68
	Salerno pianura	Ölsaaten	3,656	671,56
	Foggia montagna interna	Ölsaaten	2,898	532,32
	Foggia collina interna	Ölsaaten	2,897	532,14
	Foggia collina litoranea	Getreide	2,485	234,18
	Foggia pianura	Ölsaaten	2,901	532,87
	Bari collina interna	Ölsaaten	2,916	535,63
	Bari pianura	Getreide	1,535	144,66
	Taranto collina litoranea	Ölsaaten	3,121	573,29
	Taranto pianura	Ölsaaten	2,783	511,20
	Brindisi collina litoranea	Getreide	1,154	108,75
	Brindisi pianura	Ölsaaten	3,970	729,24
	Lecce pianura	Ölsaaten	3,637	668,07
	Potenza montagna interna	Getreide	1,611	151,82
	Potenza montagna litoranea	Getreide	1,601	150,88
	Potenza collina interna	Ölsaaten	2,458	451,50
	Matera montagna interna	Ölsaaten	2,444	448,93
	Matera collina interna	Ölsaaten	2,508	460,69
	Matera pianura	Ölsaaten	2,788	512,12
	Cosenza montagna interna	Ölsaaten	4,000	734,75

Mitgliedstaat	Region	Referenzkulturen	Ertrag (t/ha)	Zahlung (ECU/ha)
	Cosenza montagna litoranea	Getreide	1,632	153,80
	Cosenza collina interna	Ölsaaten	2,758	506,61
	Cosenza collina litoranea	Getreide	1,451	136,74
	Cosenza pianura	Ölsaaten	3,185	585,04
	Catanzaro montagna interna	Ölsaaten	3,375	619,94
	Catanzaro collina interna	Getreide	2,074	195,45
	Catanzaro collina litoranea	Getreide	1,861	175,38
	Catanzaro pianura	Getreide	1,664	156,81
	Reggio Calabria montagna interna	Getreide	1,702	160,40
	Reggio Calabria montagna litoranea	Getreide	1,612	151,91
	Reggio Calabria collina litoranea	Getreide	1,697	159,92
	Reggio Calabria pianura	Getreide	2,678	252,37
	Trapani collina interna	Getreide	1,706	160,77
	Trapani collina litoranea	Getreide	1,606	151,35
	Trapani pianura	Getreide	1,606	151,35
	Palermo montagna interna	Getreide	1,918	180,75
	Palermo montagna litoranea	Getreide	1,610	151,73
	Palermo collina interna	Getreide	1,584	149,27
	Palermo collina litoranea	Getreide	1,556	146,64
	Palermo pianura	Getreide	1,507	142,02
	Messina montagna interna	Getreide	1,278	120,44
	Messina montagna litoranea	Getreide	1,222	115,16
	Messina collina litoranea	Getreide	1,289	121,47
	Agrigento montagna interna	Getreide	1,669	157,29
	Agrigento collina interna	Getreide	1,512	142,49
	Agrigento collina litoranea	Getreide	1,333	125,62
	Agrigento pianura	Getreide	1,667	157,10
	Caltanissetta collina interna	Getreide	1,333	125,62
	Caltanissetta collina litoranea	Getreide	1,080	101,78
	Caltanissetta pianura	Getreide	1,027	96,78
	Enna montagna interna	Getreide	1,100	103,66
	Enna collina interna	Ölsaaten	2,397	440,30
	Catania montagna interna	Ölsaaten	2,922	536,73
	Catania montagna litoranea	Getreide	5,000	471,20
	Catania collina interna	Ölsaaten	2,326	427,25
	Catania collina litoranea	Ölsaaten	2,575	472,99
	Catania pianura	Ölsaaten	2,509	460,87
	Ragusa collina interna	Getreide	2,200	207,33
	Ragusa collina litoranea	Getreide	2,584	243,51
	Ragusa pianura	Getreide	3,590	338,32
	Siracusa collina interna	Getreide	1,362	128,35
	Siracusa collina litoranea	Ölsaaten	2,700	495,95
	Siracusa pianura	Ölsaaten	2,625	482,18
	Sassari montagna interna	Getreide	1,750	164,92
	Sassari collina interna	Getreide	1,667	157,10
	Sassari collina litoranea	Getreide	1,752	165,11
	Sassari pianura	Ölsaaten	3,999	734,56
	Nuoro montagna interna	Getreide	1,350	127,22
	Nuoro collina interna	Getreide	1,536	144,75
	Nuoro collina litoranea	Getreide	1,772	166,99
	Cagliari collina interna	Ölsaaten	4,000	734,75
	Cagliari collina litoranea	Ölsaaten	4,000	734,75
	Cagliari pianura	Ölsaaten	3,904	717,11
	Oristano collina interna	Ölsaaten	2,991	549,41
	Oristano pianura	Ölsaaten	4,000	734,75
Luxembourg :		Ölsaaten	2,700	495,95
Niederland :		1 Getreide	7,110	670,04
		2 Getreide	5,060	476,85
Österreich :		Ölsaaten	2,74	503,30

Mitgliedstaat	Region	Referenzkulturen	Ertrag (t/ha)	Zahlung (ECU/ha)
Portugal :	Nicht bewässert :	1 Getreide	1,800	169,63
		2 Getreide	1,400	131,93
		3 Getreide	2,500	235,60
		4 Getreide	4,000	376,96
		5 Getreide	3,500	329,84
		6 Getreide	3,000	282,72
		7 Getreide	1,000	94,24
	Bewässert :	Madeira Getreide	2,000	188,48
		Açores Getreide	3,800	358,11
		1 Getreide	10,000	942,39
		2 Getreide	8,500	801,03
		3 Getreide	8,000	753,91
		4 Getreide	7,000	659,67
		5 Getreide	5,000	471,20
		6 Getreide	3,000	282,72
Madeira Getreide	4,500	424,08		
Suomi :		Ölsaaten	1,59	292,06
Sverige :	Zone 1	Ölsaaten	2,674	491,18
	Zone 2	Ölsaaten	2,259	414,95
	Zone 3	Getreide	4,147	390,81
	Zone 4	Getreide	3,626	341,71
	Zone 5	Getreide	2,875	270,94
United Kingdom :	England	Ölsaaten	3,080	565,75
	Wales	Ölsaaten	3,140	576,78
	Northern Ireland	Ölsaaten	2,920	536,36
	Scotland (LFA)	Ölsaaten	2,840	521,67
	Scotland (remainder)	Ölsaaten	3,450	633,72

VERORDNUNG (EG) Nr. 1748/95 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1995

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Peroxodisulfaten (Persulfaten) mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3283/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1251/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 23,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 522/94 des Rates⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 11,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. VERFAHREN

- (1) Die Kommission erhielt im November 1993 von dem European Chemical Industry Council (CEFIC) einen Antrag im Namen von Herstellern, auf die die gesamte Gemeinschaftsproduktion von Peroxodisulfaten entfällt.

Der Antrag enthielt Beweise für das Vorliegen von Dumping bei dieser Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung. Diese Beweise wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.

- (2) Die Kommission veröffentlichte daraufhin im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽⁵⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Persulfaten des KN-Codes ex 2833 40 00 mit Ursprung in der Volksrepublik China und leitete eine Untersuchung ein.
- (3) Die Kommission unterrichtete davon offiziell die Antragsteller, die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer und die Vertreter des

Ausfuhrlandes und gab den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

- (4) Die drei antragstellenden Gemeinschaftshersteller, die von CEFIC vertreten wurden, beantworteten den Fragebogen.
- (5) Zwei chinesische Ausführer, Guangdong Chemicals Import & Export Corporation und Fujian Provincial Chemicals Import & Export Corporation und zwei unabhängige Einführer beantworteten den Fragebogen der Kommission. Die Vertreter der beiden chinesischen Ausführer stellten einen Antrag auf Anhörung, dem stattgegeben wurde, und legten ihren Standpunkt schriftlich dar.
- (6) Die Kommission holte alle für die vorläufige Sachaufklärung für notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie nach. Sie führte ferner Untersuchungen in den Betrieben folgender Unternehmen durch :

a) Gemeinschaftshersteller :

- Peroxid Chemie GmbH, Pullach, Deutschland,
- Degussa AG, Frankfurt am Main, Deutschland,
- Air Liquide Chimie (Chemoxal), Paris, Frankreich.

b) Einführer in der Gemeinschaft :

- Sinochem Trading Hamburg GmbH, Hamburg, Deutschland,
- COPCI, Paris, Frankreich.

- (7) Die Kommission sandte ferner Fragebogen an zwei Hersteller in Japan, das als Vergleichsland für die Ermittlung des Normalwertes ausgewählt worden war, und führte Nachprüfungen in den Betrieben dieser beiden Unternehmen durch.
- (8) Die Dumpinguntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1993 (Untersuchungszeitraum).

B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

1. Definition der Ware

- (9) Bei der Ware handelt es sich um Peroxodisulfate (Ammoniumpersulfat ((NH₄)₂S₂O₈), Natriumpersulfat (Na₂S₂O₈) und Kaliumpersulfat (K₂S₂O₈)), nachstehend „Persulfate“ genannt. Ammoniumper-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 122 vom 2. 6. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 66 vom 10. 3. 1994, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 64 vom 2. 3. 1994, S. 4.

sulfat wird durch elektrochemische Synthese, also durch anodische Oxidation von Schwefelsäure, hergestellt. Natrium- und Kaliumpersulfat werden durch Konversion von Ammoniumpersulfat durch Zusatz von Natron oder Kalilauge gewonnen. Einige Unternehmen stellen jedoch Natrium- und Kaliumpersulfate durch direkte Elektrolyse der jeweiligen Sulfate her. Die drei Persulfate haben die gleichen Endverwendungen als Initiatoren und Oxidationsmittel in der Textilindustrie und der chemischen Industrie. Die drei verschiedenen Persulfate sind austauschbar. Die Endabnehmer geben oft einem bestimmten Persulfat den Vorzug, aus Gründen des Umweltschutzes oder weil ihre Produktionsanlagen auf ein bestimmtes Persulfat ausgerichtet sind. Da alle drei Persulfate aber völlig austauschbar sind, sollten sie für die Zwecke dieses Verfahrens als eine Ware behandelt werden.

- (10) Gemäß der Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens handelt es sich bei der gedumpten Ware um Persulfat mit einem Persulfatgehalt von mehr als 99 GHT. Die vorläufige Sachaufklärung ergab, daß der Persulfatgehalt Preise und Marktbedingungen kaum beeinflußt. Die Persulfate mit einem Persulfatgehalt von 99 GHT oder weniger sind weitgehend austauschbar mit den Produkten, die einen höheren Reinheitsgrad aufweisen. Um das gesamte Marktsegment abzudecken und eine Umgehung etwaiger Maßnahmen zu verhindern, wurden Persulfate mit einem Gehalt von weniger als 99 GHT aus dieser Untersuchung ausgeschlossen.

2. Gleichartige Ware

- (11) Die Kommission stellte fest, daß die drei Persulfate, die von den Unternehmen in der Gemeinschaft, in der Volksrepublik China und in Japan (das als Vergleichsland gewählt wurde, siehe D.1 Normalwert) hergestellt werden, jeweils in ihrer chemischen Zusammensetzung und in ihren Anwendungen identisch sind. Aufgrund dieser Feststellung betrachtete die Kommission die aus der Volksrepublik China eingeführten Persulfate und die Ware der Hersteller in der Gemeinschaft und in Japan als gleichartig im Sinne des Artikels 2 Absatz 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 („Grundverordnung“).

C. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

- (12) Persulfate werden in der Gemeinschaft von drei Unternehmen hergestellt: Peroxid-Chemie GmbH,

Deutschland, Degussa AG, Deutschland, und Air Liquide (Chemoxal SA), Frankreich.

- (13) Im Untersuchungszeitraum kaufte ein Hersteller eine bestimmte Menge Natriumpersulfat in der Volksrepublik China. Die Kommission prüfte gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Grundverordnung, ob dieser Gemeinschaftshersteller wegen dieses besonderen Kaufs aus dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ausgeschlossen werden sollte. Die Informationen, die der Gemeinschaftshersteller beibrachte, zeigten jedoch, daß er den Kauf in der Volksrepublik China ausschließlich zum Schutz und zur Aufrechterhaltung der Position des Unternehmens auf dem Inlandsmarkt während der Anlaufphase der Produktion von Natriumsulfaten getätigt hatte. Aufgrund dieser Feststellungen beschloß die Kommission, den Hersteller nicht aus dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auszuschließen.

D. DUMPING

1. Normalwert

- (14) Da die Volksrepublik China nicht zu den Marktwirtschaftsländern gehört, mußte zur Bestimmung des Normalwertes ein Marktwirtschaftsland herangezogen werden. Der Antragsteller schlug die USA als Vergleichsland vor. Die Kommission sandte dem einzigen Hersteller in den USA den Fragebogen zu. Der Hersteller war jedoch nicht zur Mitarbeit mit der Kommission bereit. Die Kommission versandte daraufhin Fragebogen an andere bekannte Hersteller von Persulfaten in Taiwan, der Türkei, Japan, Indien und Mexiko. Der Hersteller in Indien antwortete nicht und der Hersteller in Mexiko verweigerte die Mitarbeit. Der Hersteller in Taiwan legte keine ausreichenden Informationen vor und lehnte eine Überprüfung vor Ort ab.
- (15) Die Hersteller in der Türkei und Japan waren zur Mitarbeit mit der Kommission bereit. Um zu prüfen, welches der beiden Länder sich am ehesten als Vergleichsland eignete, brachten die Unternehmen auf Bitten der Kommission weitere Informationen bei. Danach ist die Gesamtproduktion des einzigen Herstellers in der Türkei sehr begrenzt. Dieses Unternehmen stellt keine Natriumpersulfate her, und die Inlandsverkäufe von Ammonium- und Kaliumpersulfat an unabhängige Abnehmer fallen kaum ins Gewicht. Der größte Teil der Produktion von Persulfaten ist für den Eigenbedarf verbundener Unternehmer in der nachgelagerten Textilproduktion bestimmt. Die Einfuhren von Persulfaten in die Türkei unterliegen einer 12,5 %igen Einfuhrsteuer. Dagegen ist

Japan weltweit der zweitgrößte Hersteller von Persulfaten, und zwei unabhängige Hersteller in Japan sichern den Wettbewerb auf dem japanischen Markt. Alle drei Persulfate werden in Japan nach den gleichen Fertigungsprozessen wie in der Volksrepublik China hergestellt. Persulfate werden nach Japan jedoch nur in geringen Mengen eingeführt, und zwar zollfrei. Der wichtigste Ausgangsstoff für die Herstellung von Persulfaten ist ein weltweit erhältlicher Rohstoff, zu dem alle Hersteller mehr oder weniger den gleichen Zugang haben.

- (16) Die chinesischen Ausführer lehnten die Wahl Japans als Vergleichsland ab und beantragten, daß zumindest bei der Bestimmung des Normalwertes von chinesischem Ammoniumpersulfat die Zahlenangaben für die Türkei zugrunde gelegt werden.
- (17) Bei Abwägung der Argumente der chinesischen Ausführer zu dem obigen Sachverhalt und derjenigen zugunsten der Wahl der Türkei erscheint Japan weiterhin als das am ehesten geeignete Vergleichsland. Der Umfang der Produktion in Japan bei allen drei Persulfaten und die Tatsache, daß zwei Unternehmen auf dem japanischen Markt miteinander konkurrieren, sind ausschlaggebende Argumente für die Wahl Japans. Demgegenüber sind die türkischen Verkäufe der in der Türkei hergestellten Persulfate, die nicht für den Eigenbedarf bestimmt sind, zu gering, um repräsentativ zu sein.
- (18) Der Normalwert wurde daher gemäß Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe a) Ziffer i) der Grundverordnung anhand des Nettoverkaufspreises ermittelt, zu dem die gleichartige Ware nach den Informationen der beiden kooperationswilligen japanischen Unternehmen auf dem Inlandsmarkt verkauft wurde. Die Hersteller in Japan verkaufen die betreffende Ware auf dem Inlandsmarkt in repräsentativen Mengen und zu gewinnbringenden Preisen an unabhängige Käufer für den Inlandsverbrauch.

2. Ausführpreis

- (19) Gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung wurden die Ausführpreise im Fall der kooperationswilligen Ausführer auf der Grundlage der Preise berechnet, die von den unabhängigen Einführern für die zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Waren tatsächlich gezahlt wurden oder zu zahlen waren. Laut Eurostat entfielen auf diese Ausfuhren im Untersuchungszeitraum etwa 30 % der Gesamteinfuhren an Persulfaten. Dieser Prozentsatz wurde als zu gering angesehen, um für alle Einfuhren von Persulfaten aus der Volksrepublik China repräsentativ zu sein. Unter diesen Umständen mußten bei der Ermittlung der Ausführpreise der nichtkooperationswilligen chinesischen Ausführer die verfügbaren Fakten zugrunde gelegt werden. Laut Eurostat unterscheidet sich das Preisgefüge aller chinesischen Exportverkäufe kaum von den Ausführ-

preisen der kooperationswilligen Ausführer, die sich alle auf dem gleichen Niveau halten. Aufgrund dieser Feststellungen beschloß die Kommission, die Ausführpreise für die nichtkooperationswilligen Ausführer gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Grundverordnung anhand der Ausführpreise der beiden kooperationswilligen Ausführer zu ermitteln.

E. VERGLEICH

- (20) Die für die drei Persulfate ermittelten Normalwerte wurden mit den Ausführpreisen je Geschäftsvorgang auf der Stufe ab Werk verglichen. Zu diesem Zweck wurden die Kosten für den Inlandstransport sowohl von dem Normalwert als auch von den Ausführpreisen abgezogen. Gemäß Artikel 2 Absätze 9 und 10 der Grundverordnung wurden Berichtigungen zur Berücksichtigung der die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Unterschiede vor allem bei den Verpackungs- und sonstigen Verkaufskosten vorgenommen.

F. DUMPINGSPANNE

- (21) Nach dem Preisvergleich wurde eine einzige gewogene durchschnittliche Dumpingspanne für alle drei Persulfate ermittelt. Da die Volksrepublik China kein Marktwirtschaftsland ist, gilt diese Dumpingspanne für alle Ausführer von Persulfaten mit Ursprung in China. Die Dumpingspanne beträgt ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft 110,1 %.

G. SCHÄDIGUNG

1. Verbrauch

- (22) Zur Berechnung des Gesamtverbrauchs an Persulfaten in der Gemeinschaft addierte die Kommission die Verkäufe der Gemeinschaftshersteller in der Gemeinschaft mit den Gesamtimporten an Waren des KN-Codes ex 2833 40 00 in die Gemeinschaft. Der Gesamtverbrauch wird auf 19 700 Tonnen 1989, 19 900 Tonnen 1990, 19 800 Tonnen 1991, 19 800 Tonnen 1992 und 18 500 Tonnen 1993 geschätzt.

2. Angaben zu den gedumpte Einfuhren

a) Volumen der gedumpte Einfuhren

- (23) Laut Eurostat stiegen die gedumpte Einfuhren der fraglichen Waren von 1 454 Tonnen 1989 auf 3 367 Tonnen 1993, so daß die Volksrepublik China der größte Exporteur von Persulfaten mit einem Anteil von 52,8 % an den Gesamteinfuhren in die Gemeinschaft ist.

b) *Marktanteil*

- (24) Der Anstieg der Einfuhren aus der Volksrepublik China in dieser Zeit entspricht einer Erhöhung des Marktanteils der chinesischen Ausführer von 7,4 % 1989 auf 18,1 % 1993. Der Marktanteil der chinesischen Ausführer ist in dieser Zeit ständig gestiegen.

c) *Preise*

- (25) Im Untersuchungszeitraum wurden Persulfate aus der Volksrepublik China zu Preisen importiert, die die Preise der Gemeinschaftshersteller bei allen drei Persulfaten im gewogenen Durchschnitt um 41,8 % unterboten. Zur Ermittlung der Preisunterbietung wurden die cif-Ausfuhrpreise frei Grenze der Gemeinschaft um eine geschätzte Spanne der unabhängigen Einführer berichtet und mit den Ab-Werk-Preisen der EG-Hersteller verglichen, die als die vergleichbare Handelsstufe angesehen wurden.

3. Angaben zu der Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

a) *Gesamtproduktion*

- (26) Die Persulfatproduktion der Gemeinschaftshersteller verringerte sich von 20 249 Tonnen 1989 auf 16 159 Tonnen 1993 oder um 20,2 %. Die Gemeinschaftsproduktion ist in dieser Zeit ständig zurückgegangen.

b) *Kapazitätsauslastung*

- (27) In dem Zeitraum von 1989 bis 1993 ging die Kapazitätsauslastung um 21 % zurück.

c) *Lagerbestände*

- (28) Die Bestände der Gemeinschaftshersteller verringerten sich zwischen 1989 und 1993 im Durchschnitt um 32,2 %. Dieser Abbau der Bestände ist einem einzigen Hersteller zuzuschreiben, der angesichts des Nachfragerückgangs und des Preisverfalls die Produktion drosselte, um die Lagerbestände zu verringern.

d) *Verkäufe und Marktanteile*

- (29) Die Verkäufe der Gemeinschaftshersteller auf dem EU-Markt gingen von 15 081 Tonnen im Jahr 1989 auf 12 287 Tonnen im Jahr 1993 zurück, während der Marktanteil dieser Hersteller von 76,7 % 1989 auf 66,2 % 1993 fiel (1990 : 70,1 %, 1991 : 65,4 %, 1992 : 65,3 %).

e) *Preise*

- (30) Die durchschnittlichen Inlandspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sanken in der Zeit von 1989 bis 1993 um 18 %. Da Persulfate weitgehend die gleichen Merkmale unabhängig von ihrem Ursprung aufweisen, sind die Preise der

ausschlaggebende Faktor in der Kaufentscheidung der Marktteilnehmer.

f) *Gewinne*

- (31) Der Absatzrückgang in der Zeit von 1989 bis 1993, gekoppelt mit dem erheblichen Preisverfall, beeinträchtigte die Gewinne des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Alle Gemeinschaftshersteller erlitten erhebliche Gewinneinbußen, und ein Gemeinschaftshersteller verzeichnete schwere finanzielle Verluste.

g) *Beschäftigung*

- (32) In der Zeit von 1989 bis 1993 ging die Zahl der in der Persulfatproduktion Beschäftigten um 13,4 % zurück.

4. Schlußfolgerungen

- (33) Aufgrund des oben festgestellten Sachverhalts, insbesondere des erheblichen Rückgangs von Produktion, Absatz und Beschäftigung auf Seiten der Gemeinschaftshersteller in einer Zeit, in der der Verbrauch nur um 5,6 % abnahm, wie auch der Rentabilitätsverluste kam die Kommission für die Zwecke ihrer vorläufigen Sachaufklärung zu dem Schluß, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Grundverordnung erfahren hatte.

H. URSÄCHLICHER ZUSAMMENHANG ZWISCHEN DEN GEDÜMPFTEN EINFUHREN UND DER SCHÄDIGUNG

- (34) Die Kommission prüfte, ob zwischen den gedümpften Einfuhren und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ein ursächlicher Zusammenhang bestand und ob andere Faktoren für die Schädigung verantwortlich waren oder dazu beigetragen hatten.

a) *Auswirkungen der gedümpften Einfuhren*

- (35) Die Kommission stellte fest, daß der Anstieg des Volumens und des Marktanteils der gedümpften Einfuhren sich in einem nahezu identischen Rückgang des Volumens und des Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft widerspiegelte. Dadurch, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gezwungen war, seine Preise zu senken, um sein Absatzvolumen zu halten, kam es zu Gewinneinbußen und im Fall eines Herstellers zu finanziellen Verlusten.

b) *Auswirkungen anderer Faktoren*

- (36) Die Kommission prüfte, ob andere Faktoren für die Situation des Wirtschaftszweigs verantwortlich waren, und insbesondere, inwieweit der Nachfragerückgang den Wirtschaftszweig nachteilig beeinflusst hatte. Da der Verbrauch in der Zeit von 1989

bis 1993 jedoch nur um 5,6 % zurückgegangen war, während die Absatzverluste des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft 18,5 % erreichten, konnte die Situation dieses Wirtschaftszweigs nicht ausschließlich dem Nachfragerückgang angelastet werden.

- (37) Was die Einfuhren aus anderen Drittländern anbelangt, so blieb nach den Eurostat-Zahlen das Volumen der Einfuhren aus diesen Ländern zwischen 1989 und 1993 praktisch unverändert, und ihre Preise lagen im Durchschnitt über den Preisen der Importe aus China.

c) *Schlußfolgerung*

- (38) Aufgrund des obigen Sachverhalts kam die Kommission für die Zwecke ihrer vorläufigen Feststellungen zu dem Schluß, daß die Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China, die zu Dumpingpreisen und in steigenden Mengen verkauft wurden und zu Gewinneinbußen der Gemeinschaftshersteller führten, diesem Wirtschaftszweig erheblichen Schaden zugefügt haben.

I. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (39) Antidumpingmaßnahmen dienen in erster Linie dem Ziel, die handelsverzerrenden Auswirkungen des schadensverursachenden Dumpings zu beseitigen und einen wirksamen Wettbewerb wiederherzustellen.
- (40) Die Gewinneinbußen bis hin zu jährlichen Verlusten waren für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ein schwerwiegendes Problem, und wenn keine Maßnahmen ergriffen werden, könnte sich die finanzielle Situation dieses Wirtschaftszweigs unter Umständen so weit verschlechtern, daß die Produktion von Persulfaten in der Gemeinschaft vollständig aufgegeben wird. Auf Persulfate als Oxidationsmittel entfällt aber nur ein außerordentlich geringer Anteil der Gesamtkosten der Endabnehmer. Unter diesen Umständen wäre es letztlich nicht im Interesse der Gemeinschaft, sich der Gefahr einer vollständigen Stilllegung eines gesamten Wirtschaftszweigs um der kurzfristigen Vorteile der Endabnehmer von Persulfaten willen auszusetzen. Die umfangreichen Einfuhren aus anderen Drittländern bieten die Gewähr dafür, daß von der Einführung von Antidumpingmaßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation auf dem Gemeinschaftsmarkt zu erwarten sind.
- (41) Aufgrund dieser Erwägungen kam die Kommission zu dem Schluß, daß es im Interesse der Gemeinschaft liegt, Maßnahmen zur Beseitigung des Schadens zu ergreifen, die dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft durch die gedumpte Einfuhren

von Persulfaten aus der Volksrepublik China entstehen.

J. VORLÄUFIGER ZOLL

- (42) Gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob ein niedrigerer Zoll als die Dumpingspanne ausreichen würde, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu beseitigen. Wie unter Randnummer 25 dargelegt, wurden die Preise der Gemeinschaftshersteller durch die gedumpte Importe unterboten. Da außerdem ein Hersteller finanzielle Verluste erlitt und die beiden anderen Hersteller Gewinneinbußen erlitten, ist zur Schadensbehebung der Wirtschaftszweig wieder in die Lage zu versetzen, seine Preise im Durchschnitt auf ein Niveau anzuheben, das einen angemessenen Gewinn ermöglicht. Zu diesem Zweck sind die Ausführpreise entsprechend zu erhöhen.
- (43) Bei der Berechnung der Höhe des zur Beseitigung der Schädigung erforderlichen Zolls wurden die cif-Preise, frei Grenze der Gemeinschaft der kooperationswilligen Ausführer nach Berichtigung (siehe Randnummer 25) mit den Produktionskosten der Gemeinschaftshersteller zuzüglich einer Gewinnspanne von 5 % verglichen, die als ausreichend angesehen wurde, um die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu sichern. Die Schadensschwelle entspricht im gewogenen Durchschnitt bei allen drei Persulfaten, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der EG, 83,3 %.
- (44) Da die Schadensschwelle niedriger ist als die festgestellte Dumpingspanne, sollte der vorläufige Zoll auf der Höhe der gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Grundverordnung ermittelten Schadensschwelle festgesetzt werden.

K. SCHLUSSBESTIMMUNG

- (45) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung ist den interessierten Parteien eine angemessene Frist einzuräumen, um zu den in dieser Verordnung getroffenen Feststellungen schriftlich Stellung zu nehmen und bei der Kommission eine Anhörung zu beantragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von Peroxodisulfaten (Persulfaten) des KN-Codes ex 2833 40 00 mit Ursprung in der Volksrepublik China wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt (Taric-Code : 2833 40 00*10).
- (2) Der vorläufige Zollsatz beträgt 83,3 % des Netto-preises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt.

(3) Die Abfertigung der in Absatz 1 genannten Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von einer Sicherheitsleistung in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 7 Absatz 4 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten

dieser Verordnung ihren Standpunkt schriftlich darlegen und bei der Kommission eine Anhörung beantragen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1995

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EG) Nr. 1749/95 DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1995

zur Festsetzung einer Ausfuhrabgabe auf die Erzeugnisse der KN-Codes
1001 10 00 und 1103 11 10DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1664/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
werden geeignete Maßnahmen getroffen, wenn die auf
dem Weltmarkt für bestimmte Erzeugnisse notierten
Preise das Niveau der Gemeinschaftspreise erreichen und
wahrscheinlich weiterhin erreichen werden, wenn also der
Gemeinschaftsmarkt dadurch gestört wird oder gestört zu
werden droht. Nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr.
1501/95 der Kommission⁽³⁾ wird unter solchen Voraus-
setzungen eine Ausfuhrabgabe angewandt. Diese Abgabe
kann je nach Bestimmungsland unterschiedlich sein.

Die auf dem Weltmarkt für Hartweizen erzielten Preise
erreichen den Stand der Gemeinschaftspreise und können

weiterhin steigen. Dies hat auch Auswirkungen auf die
Preise für Grob- und Feingriß von Hartweizen mit der
Folge, daß diese Erzeugnisse ausgeführt werden könnten.
Aus diesem Grund wird für die genannten Erzeugnisse
eine Ausfuhrabgabe festgesetzt in einer Höhe, die eine
Störung des Gemeinschaftsmarktes ausschließt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95
genannte Ausfuhrabgabe wird für die Erzeugnisse der
KN-Codes 1001 10 00 und 1103 11 10 im Anhang festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 158 vom 8. 7. 1995, S. 13.⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

ANHANG

KN-Code	Ausfuhrabgabe (in ECU/t)
1001 10 00	30
1103 11 10	45

VERORDNUNG (EG) Nr. 1750/95 DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1995

zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen EinfuhrzölleDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1101/95⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zucker-
sektors außer Melasse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1
Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und
bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen
Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch dieVerordnung (EG) Nr. 1568/95 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1725/95⁽⁵⁾, fest-
gesetzt.Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr.
1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die
Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Ände-
rung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur
vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG)
Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden
repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 36.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 163 vom 14. 7. 1995, S. 25.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 18. Juli 1995 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in ECU)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	25,08	3,76
1701 11 90 ⁽¹⁾	25,08	8,99
1701 12 10 ⁽¹⁾	25,08	3,63
1701 12 90 ⁽¹⁾	25,08	8,56
1701 91 00 ⁽²⁾	33,32	8,57
1701 99 10 ⁽²⁾	33,32	4,34
1701 99 90 ⁽²⁾	33,32	4,34
1702 90 99 ⁽³⁾	0,33	0,33

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1751/95 DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1995

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1363/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem
Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festge-
legt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 18. Juli 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)			
KN-Code	Drittland-Code (*)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (*)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 35	052	47,7		508	92,0	
	060	80,2		512	51,8	
	066	41,7		524	45,8	
	068	32,4		528	59,0	
	204	50,9		800	144,3	
	212	117,9		804	82,0	
	624	75,0		999	78,7	
	999	63,7		0808 20 51	052	84,8
					388	72,9
0707 00 25	052	50,1		512	44,7	
	053	166,9		528	76,2	
	060	39,2		800	64,3	
	066	53,8		804	64,8	
	068	60,4		999	68,0	
	204	49,1		0809 10 40	052	64,6
	624	207,3			064	102,5
	999	89,5			999	83,5
				0809 20 51, 0809 20 59	052	160,0
0709 90 77	052	55,6		061	170,0	
	204	77,5		064	177,6	
	624	196,3		068	63,1	
	999	109,8		400	335,7	
0805 30 30	388	61,9		624	239,5	
	512	55,7		676	166,2	
	524	56,4		999	187,4	
	528	57,9		0809 30 31, 0809 30 39	052	59,2
	600	54,7			220	121,8
	624	78,0			624	106,8
	999	60,8			999	95,9
				0809 40 30	624	245,1
					999	245,1
0808 10 71, 0808 10 73, 0808 10 79	039	91,6				
	388	68,8				
	400	73,4				

(*) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.